Protokoll über die Abgeordnetenkonferenz

Autor(en): **Frei, W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **132 (1965)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-743821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Protokoll über die Abgeordnetenkonferenz

Mittwoch, den 15. Dezember 1965, 17.00 Uhr,
Walcheturm Zimmer 263, Zürich
anschliessend an die Referentenkonferenz

Anwesend: Die selben Konferenzteilnehmer wie an der Referentenkonferenz, ohne die Kapitelsreferenten.

Geschäfte:
1. Begutachtung des Französischbuches «On parle français» von Theo Marthaler
2. Begutachtung der Zeugnis- und Promotionsbestimmungen
3. Verschiedenes

1. Begutachtung des Französischbuches «On parle français» von Theo Marthaler
Unterlagen:
Thesen der ORKZ vom 30. September 1965.
Zusammenfassung der Kapitelsgutachten.

Punkt 1 der Thesen: unverändert angenommen.

Punkt 2 der Thesen, Phonetik: Im zweiten Satz wird statt Einführungslektionen eingesetzt «ersten Lektionen»; denn Einführungslektionen treten immer wieder auf, auch weiter hinten im Buch.

Punkt 3 der Thesen, Wortschatz: Um die Forderung zu bekräftigen, beschliesst die Konferenz, den zweiten Satz so zu fassen: «Es *sollten* vermehrt Gespräche und Sachgebiete aus dem Alltagsleben auf Kosten anderer Bedeutungsbereiche berücksichtigt werden.»

Punkt 4 der Thesen, Grammatik: unverändert angenommen.

Punkt 5 der Thesen, Uebungsmaterial: Mit 8 zu 4 Stimmen wird beschlossen, noch einen Satz 5d einzufügen: «Es müssen *mehr Lesestücke* eingeschoben werden.» Begründung: Jede Lektion biete wohl ein Lesestück, aber oft zu knapp gefasst.

Punkt 6 der Thesen, Graphische Gestaltung:
6a: Mit 8 zu 4 Stimmen wurde gefordert, allgemein — nicht nur für die Grammatik — eine übersichtlichere Darstellung anzustreben.
6d: Die bisherigen Illustrationen können nur sehr bedingt als Arbeitshilfen gebraucht werden, daher wünscht die Konferenz: «*Verbesserung* und Vermehrung der Illustrationen als Arbeitshilfen.»

6e soll neu eingefügt werden: «Verwendung von *Farben* als Merkhilfen.»
Schlussfolgerung: unverändert übernommen.
Die abgeänderten Thesen werden einstimmig angenommen.

2. *Begutachtung der Zeugnis- und Promotionsbestimmungen*
Unterlagen:
Rechtsgrundlagen über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule (Entwurf der ED vom 1. Oktober 1965).

Zusatzanträge des Synodalvorstandes und des Vorstandes des ZKLV vom 5. 11. 65.

Zusammenfassung der Kapitelsgutachten
Anträge Schauwecker, Kapitel Pfäffikon

I. § 84 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900

Das Schulkapitel Affoltern entschied sich für dreimalige Zeugnisabgabe wie bisher. Der Kapitelspräsident, Herr Bohren, legt die Gründe für dreimalige Zeugnisausstellung dar. Die Konferenz stimmt mit 16:1 Stimmen für z w e i Zeugnisse.
Herr Schauwecker begründet seine Auffassung zur Bewertung von Fleiss und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit, Betragen (angenommen von den Kapiteln Andelfingen und Uster). Die Konferenz aber gibt mit 13 Stimmen (3 Stimmen für Antrag Schauwecker) der gedruckten Vorlage den Vorzug, weil doch eher befürchtet wird, es gäbe eine Anarchie der Bemerkungen, hingegen auf diese Weise, wie im Entwurf enthalten, seien sie genormt.
Der *letzte Satz* dieses Abschnittes ist zu *streichen*. Auf allen Stufen soll Ordnung und Reinlichkeit bewertet werden. Analog ist im Abschnitt A, § 1 zu verfahren.

Abschnitt A, Zeugnisse

§ 1 Siehe Bemerkung oben.

§ 2 Aus der jetzigen Fassung könnte herausgelesen werden, dass auch auf der *Unterstufe* in Zukunft in allen Fächern der Stundentafel Noten erteilt werden müssten. Dies ist aber keinesfalls die Meinung. Es muss eine redaktionelle Klarstellung angebracht werden, dass auf der Unterstufe für die gleichen Fächer wie bis anhin Noten erteilt werden sollen. Auch müsste noch überprüft werden, ob der Ausdruck *«Fächer des Lehrplans»* klar genug sei.
In der zweitletzten Zeile soll nach «Zwischenzeugnissen» in Klammern *auf § 11 verwiesen werden.*

§ 3 unverändert

§ 4 unverändert

§ 5 unverändert

§ 6 unverändert

§ 7 unverändert

B. Promotion

§ 8 Der Vorschlag des Kapitels Bülach wird angenommen, die ersten zwei Zeilen so zu formulieren:
«Schüler der Primarschule mit dem *massgeblichen Durchschnitt* von 3,5 und mehr in den Promotionsfächern sind definitiv zu befördern.»
Als Promotionsnote wird ganz allgemein der Durchschnitt in den Promotionsfächern angesehen, dieser variiert also. Der Ausdruck *massgeb-*

licher Durchschnitt wäre hingegen eindeutig, ausser man müsste denn schon festlegen, dass es nur d i e Promotionsnote von 3,5 gebe.
Mündlich soll abgekürzt werden durch *mdl.*, eventuell *Sprache* durch *Sp.*
Zur Berechnungsformel hinzu muss für die *Unterstufe* ein Hinweis angebracht werden für die *Berechnung der Sprachnote mündlich.* Die Konferenz stimmt folgender Berechnungsart zu:

$$\text{Sp. mdl.} = \frac{\text{Sp. mdl.} + \text{Lesen}}{2}$$

§ 9 unverändert

§ 10 Analog der Aenderung im § 8 soll es hier heissen:
«Ein Primarschüler kann trotz Nichterreichens der *massgeblichen Durchschnittsnote* von 3,5 provisorisch promoviert werden, sofern . . . »
Zwischen § 10 und 11 oder zwischen § 12 und 13 sollte eingeschoben werden:
«Erscheint die *Promotion eines Schülers gefährdet,* so sind die Eltern durch den Lehrer frühzeitig zu benachrichtigen.» (Siehe Zusatzanträge SV und ZKLV, Seite 2.) Diese Aufforderung darf nicht nur in den Ausführungsbestimmungen zur Uebertrittsordnung enthalten sein; denn sie gilt für alle Stufen.

Dem § 12 vorangestellt soll der Passus aus den Zusatzanträgen SV und ZKLV werden:
«Am Ende jeder Bewährungszeit stellt der Lehrer aufgrund der Leistungen des Schülers in den Promotionsfächern Antrag an die Schulpflege.»

§ 11 unverändert

§ 12 Erste Zeile: Nach «Die Zwischenzeugnisse» soll eingeschoben werden: *«nach § 11, Absatz 1 und 2».*
Anträge und ihre Behandlung durch die Schulpflege für Sekundarschüler, die in eine Mittelschule überzutreten wünschen, kommen nicht in Betracht.
Zweiter Satz: «Alle Zwischenzeugnisse sind den Eltern zur Unterschrift zuzustellen.»
Begründung aus der Konferenz: Auch Zwischenzeugnisse, die für die Mittelschule ausgestellt worden sind, sollen von den Eltern eingesehen werden können, damit sie wissen, wie das Kind beurteilt worden ist, vor allem, wenn in Zukunft auch die Noten der vorbereitenden Schule angerechnet werden sollten.
Aus der Konferenz wurde dazu der *Wunsch* geäussert, die ED möchte ein *einheitliches Formular* aufsetzen, um den kleineren Gemeinden die Arbeit zu erleichtern.

II. Anpassung der Ausführungsbestimmungen zur Uebertrittsordnung

§ 9 Die Formulierung über die Berechnung der Durchschnittsnote 4,5 sollte ähnlich gefasst werden wie neu von der Abgeordneten-Konferenz in § 8: «Schüler, die in dem Mitte Januar zu erstellenden Zwischenzeugnis die

massgebliche Durchschnittsnote von 4,5 erreicht haben, ...»
«Berechnung der massgeblichen Durchschnittsnote: (Formel)»

§ 10 unverändert

§ 22 Absatz 1 ist wegzulassen (Zusatzantrag SV und ZKLV).
Absatz 2 ist neu zu formulieren nach Zusatzantrag SV/ZKLV:
«Erscheint die *Promotion eines Schülers gefährdet*, so sind die Eltern durch den Lehrer frühzeitig zu benachrichtigen.»

Die Abgeordnetenkonferenz stimmt zu, dass der Wunsch weitergeleitet werde, im Abschnitt B auch die *Bestimmungen über die Promotion auf der Oberstufe* einzubauen, damit eine einheitliche und übersichtliche Verordnung zu besserem Gebrauch entstünde.
In der *Schlussabstimmung* wird die bereinigte Gesamtvorlage mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Schluss der Konferenz: 20.40 Uhr.

Der Synodalaktuar: W. Frei